



KOA 1.965/17-004

# Bescheid

## Spruch

Die Beschwerde von A vom 13.12.2016 gegen die Berichterstattung der PULS 4 TV GmbH & Co KG in der in ihrem Abrufdienst bereitgestellten Sendung <http://www.puls4.com/2-minuten-2-millionen/staffel-3/videos/web-exklusiv/Andreas-Troger-von-Hanfgarten-im-2min2miotalk> wird gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückgewiesen.

## Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit am 13.12.2016 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde an die KommAustria gegen verschiedene, zum Teil nicht näher präzisierete Fernsehsendungen des ORF und von PULS 4.

Die Beschwerde richtete sich (neben dem Vorwurf von Verstößen in diversen Sendungen des ORF) gegen die Berichterstattung von PULS 4, welche Schleichwerbung zugunsten von „hochprozentigem Marihuana“ bzw. der Produkte des Unternehmers XY beinhalten würde. Es handle sich dabei um Werbung für Drogen, diese würde dabei „im Namen der Gesundheit“ gemacht werden und sei verboten.

Mit Schreiben vom 19.12.2016 informierte die KommAustria den Beschwerdeführer zunächst über die gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Erhebung einer Beschwerde wegen Verletzung des ORF-Gesetzes (ORF-G) und des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), etwa über die für die Erhebung von Beschwerden zu beachtenden Fristen.

Ferner hielt die KommAustria fest, dass aus der Beschwerde nicht klar hervorginge, auf welche konkrete(n) Sendung(en) welcher genauen Fernsehprogramme (einschließlich Ausstrahlungszeiten) sich der Beschwerdeführer überhaupt beziehe. Außerdem sei nicht eindeutig erkennbar, ob das Schreiben als förmliche Beschwerde gemäß den Bestimmungen des ORF-G und/oder des AMD-G zu verstehen sei. In diesem Zusammenhang informierte die KommAustria den Beschwerdeführer über die notwendig zu erbringenden Angaben hinsichtlich der Beschwerdelegitimation.

Dem Beschwerdeführer wurde eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt, um darzulegen, ob er eine förmliche Beschwerde erheben wolle. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer amtssigniert per E-Mail am 19.12.2016 zugestellt.

Am 02.01.2017 langte bei der KommAustria ein Schreiben des Beschwerdeführers ein. Darin führte er einleitend aus, dass es bekannt sei, dass man gegen den ORF schwer „Anzeige erstatten“ könne. In der Folge reihete der Beschwerdeführer zahlreiche Links aneinander, die – soweit erkennbar – das Vorliegen von Schleichwerbung in verschiedenen Medien zugunsten der Produkte des Unternehmers XY untermauern würden, etwa <https://www.hanfgarten.at/hanfgarten-in-der-presse>, [http://www.n-tv.de/mediathek/sendungen/Start\\_up\\_News/Jungunternehmer-polieren-das-Image-von-Hanf-auf-article18024581.html](http://www.n-tv.de/mediathek/sendungen/Start_up_News/Jungunternehmer-polieren-das-Image-von-Hanf-auf-article18024581.html) bzw. [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20160531\\_OTS0156/orf-iii-am-mittwoch-meryns-sprechzimmer-ueber-cannabis-als-arznei-jugendpsychologe-manuel-sprung-im-sciencetalk](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160531_OTS0156/orf-iii-am-mittwoch-meryns-sprechzimmer-ueber-cannabis-als-arznei-jugendpsychologe-manuel-sprung-im-sciencetalk).

Weiters gab der Beschwerdeführer – soweit erkennbar – an, dass der unter der URL <http://www.puls4.com/2-minuten-2-millionen/staffel-3/videos/web-exklusiv/Andreas-Troger-von-Hanfgarten-im-2min2miotalk> im Abrufdienst der PULS 4 TV GmbH & Co KG bereitgestellte Beitrag Schleichwerbung beinhalten würde.

Thematisch geht es bei diesem Beitrag um ein Crowdfunding–Projekt in Österreich. Der Beitrag besteht aus einem Interview mit dem Unternehmer XY.

Der Beschwerdeführer hielt zu seiner Beschwerde zusammenfassend fest, dass sämtliche Sendungen über Cannabis nicht der Wahrheit entsprechen würden. Es sei dafür Sorge zu tragen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G eingehalten würden.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers beruhen auf dessen Ausführungen in seinen Schreiben vom 13.12.2016 sowie vom 02.01.2017. Die Feststellungen zu dem unter der URL <http://www.puls4.com/2-minuten-2-millionen/staffel-3/videos/web-exklusiv/Andreas-Troger-von-Hanfgarten-im-2min2miotalk> bereitgestellten Abrufdienst beruhen auf der Einsicht in die abrufbare Sendung.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

### **3.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 60 iVm § 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter nach dem AMD-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

### **3.2. Beschwerdevoraussetzungen**

§ 61 lautet auszugsweise:

## *„Beschwerden*

**§ 61.** (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

[...]

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, bei der Regulierungsbehörde einzubringen.“

### **Zur Beschwerdelegitimation**

Die KommAustria entscheidet gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G über die Verletzung von Bestimmungen des AMD-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Die gegenständliche, am 13.12.2016 bei der KommAustria eingebrachte Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen einen Beitrag innerhalb des von der PULS 4 TV GmbH & Co KG angebotenen audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf.

Der Beschwerdeführer moniert in seiner Beschwerde zusammengefasst einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 31 Abs. 2 AMD-G, wonach Schleichwerbung verboten ist. Insofern wendet sich die Beschwerde gegen materielle Anforderungen an audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im AMD-G.

Nach der stRSpr zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des BKS neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 325).

Anders verhält es sich mit Blick auf die Frage der Einhaltung werberechtlicher (Ordnungs-)Vorschriften: Nach der ständigen Rechtsprechung der KommAustria und des BKS können derartige Verstöße im allgemeinen keine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G begründen (vgl. erneut BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Dieser Grundsatz ist auf die gleichlautende Bestimmung des § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G zu übertragen. Im Hinblick auf die Einhaltung des Verbots von Schleichwerbung fehlt es an einer unmittelbaren Schädigung des Beschwerdeführers. Vordergründiges Ziel der genannten Regelungen ist es, eine Irreführung des Medienkonsumenten zu vermeiden. Aus den rudimentären Angaben im Beschwerdevorbringen ergibt sich, dass durch die behauptete Rechtsverletzung keine unmittelbare in der Rechtssphäre des Beschwerdeführers liegende Schädigung vorliegt.

Eine Beschwerdelegitimation hinsichtlich der Verletzung der genannten Vorschrift ist im gegebenen Fall daher jedenfalls zu verneinen, weswegen die Beschwerde zurückzuweisen war. Auch sonst haben sich keine Anhaltspunkte für Verletzungen des AMD-G ergeben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.965/17-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Juli 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

### Zustellverfügung:

1. A, 6020 Innsbruck, **amtssigniert per E-Mail** an wipiweb@gmx.net
2. PULS 4 TV GmbH & Co KG, Media Quarter Marx 3.1, Maria Jacobi Gasse 1, 1030 Wien, **per Rsb**